

§ 8

Die Zulassung befreit den Zulassungsinhaber nicht von seiner Verantwortung für die Eignung und Qualität des Zulassungsgegenstandes. Durch die Zulassung werden die Rechte Dritter gegen den Zulassungsinhaber nicht berührt.

§ 9

(1) Zulassungspflichtige Erzeugnisse gemäß § 3 Ziff. 2 müssen nach Zulassung mustergetreu und unter Beachtung erteilter Bedingungen und Auflagen hergestellt und dürfen nur für die in der Zulassungsurkunde festgelegten Anwendungsbereiche ausgeliefert bzw. verwendet werden.

(2) Der Zulassungsinhaber hat jedem Anwender eine vollständige Abschrift der Zulassungsurkunde zu übergeben, soweit sie nicht in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht ist. Sie ist in das Projekt aufzunehmen.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1981 in Kraft

(2) Bereits erteilte Zulassungen gelten im Rahmen der darin enthaltenen Festlegungen weiter.

Berlin, den 29. September 1981

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung¹

**zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht
— Baufachliche Gutachten und Bausachverständige —
vom 29. September 1981**

Auf Grund des § 32 der Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313) wird folgendes bestimmt:

Zu den §§ 14 und 16 der Verordnung:

§ 1

(1) Baufachliche Gutachten sind auf Anforderung an Gerichte, Vertragsgerichte und staatliche Organe sowie im Auftrag von volkseigenen Kombinat und Betrieben abzugeben zur

1. Beurteilung von Dokumentationen und Bauleistungen in bautechnischer und bauwirtschaftlicher Hinsicht in bezug auf die Qualität und Effektivität der Erzeugnisse,
2. Beurteilung des Zustandes von Bauwerken und Bauteilen und die damit verbundene Funktions- und Standsicherheit,
3. Klärung der Ursachen von Bauschäden,
4. Untersuchung und Auswertung von Bauunfällen, soweit sie auf fehlerhafte Baukonstruktionen zurückzuführen sind.

(2) Baufachliche Gutachten dürfen nur abgegeben werden:

1. vom Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern der örtlichen Räte,
2. von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
3. von den Sonderbauaufsichten gemäß § 33 der Verordnung für ihren Verantwortungsbereich,
4. von der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik, Hoch- und Fachschulen, sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, volkseigenen Projektierungsbetrieben, Projektierungsabteilungen in volkseigenen Kombi-

naten und Betrieben sowie von Baukombinat und -betrieben, sofern Unbefangenheit hinsichtlich des Gegenstandes des Gutachtens gesichert ist,

5. von der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission und den Gutachterstellen zur Beurteilung von Dokumentationen gemäß Abs. 1 Ziff. 1,
6. vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, wenn es sich um die Begutachtung von Baustoffen handelt,
7. von zugelassenen Bausachverständigen.

(3) Gutachten über Wertermittlung sind keine baufachlichen Gutachten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

§ 2

Als Bausachverständige für die Gebiete

- allgemeiner Hochbau,
- Statik und Konstruktion,
- allgemeiner Tiefbau

können zugelassen werden:

1. Leiter und qualifizierte Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht, wenn ein volkswirtschaftlich begründetes Interesse vorliegt und die Durchführung ihrer Dienstobliegenheiten hierdurch nicht gefährdet wird,
2. ausgewählte Spezialisten auf diesen Gebieten, wenn ein volkswirtschaftlich begründetes Interesse vorliegt,
3. qualifizierte Bauingenieure, die Alters- oder Invalidenrentner sind.

§ 3

Der Antrag auf Zulassung als Bausachverständiger gemäß § 2 ist mit folgenden Unterlagen über den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk an die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu richten:

1. Antrag mit Begründung,
2. bei Antragstellern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, die Zustimmung des zuständigen Leiters,
3. Kurzbiographie,
4. polizeiliches Führungszeugnis,
5. 2 Lichtbilder.

§ 4

(1) Die Zulassung von Bausachverständigen erfolgt nach Prüfung durch die Zulassungskommission der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen. Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden,
2. mindestens 2 Beisitzern, die vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu berufen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten. Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Dem Zugelassenen sind eine Urkunde und ein Ausweis auszustellen. Die Urkunde und der Ausweis sind vom Leiter der Zulassungskommission zu unterzeichnen. Die Zulassung ist von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu registrieren.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Vorlage von Diplomen, Zeugnissen und Dokumenten fordern.

(4) In besonderen Fällen kann auf die Prüfung gemäß Abs. 1 verzichtet werden.